

die dieseitige Declaration vom 20sten August 1851 in der Anfüge sub A. zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 14ten October 1851.

**Ministerium des Innern.  
von Friesen.**

Demuth.

**A.**

**Ministerialerklärung.**

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung einerseits und der Königlich Preussischen Regierung andererseits ist Folgendes verabredet worden:

§ 1. Die auf den Sachsen und Preußen verbindenden Eisenbahnen fahrenden Locomotiven sollen gegenseitig zugelassen werden, sobald dieselben in einem der beiden Staaten geprüft worden sind, ohne daß es einer nochmaligen Prüfung von Seiten des andern Staates bedarf.

§ 2. Die Verwaltungen der betreffenden Eisenbahnen sind jedoch verbunden, auf Erfordern der competenten Aufsichtsbehörde desjenigen Staates, in welchem die Prüfung nicht erfolgt ist, den Nachweis darüber zu liefern, daß die Prüfung und Zulassung in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem Staate, wo die Prüfung erfolgt sein soll, in Geltung sind, wirklich Statt gefunden habe.

Zu dessen Beurkundung ist von den unterzeichneten Ministerien mit Allerhöchster Genehmigung die gegenwärtige, gegen eine gleichlautende Urkunde der betreffenden Königlich Preussischen Ministerien auszuwechselnde Erklärung ausgestellt worden.

Dresden, den 20sten August 1851.

**Die Königlich Sächsischen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen.**

von Beust.

von Friesen.

Behr.

---

**N. 88) Bekanntmachung,**

die Contraſignatur der Landrentenbriefe durch den bloßen Zunamen des Cassirers betreffend;

vom 15ten October 1851.

Auf Anordnung des Königlichlichen Finanzministeriums soll die Contraſignatur der Landrentenbriefe, vom nächsten April 1852 ab, nicht mehr, wie bisher, durch den vollen Vor- und